



Information über wirtschaftliche Hilfe

- **Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe**

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich sagt, dass alle Personen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe haben, die sich in einer Notsituation befinden oder sonst nicht in der Lage sind, für den eigenen Unterhalt oder den der Familie aufzukommen.

Die wirtschaftliche Hilfe ist immer eine ergänzende Hilfe. Sie setzt also erst dort ein, wo eigene Mittel und andere finanzielle Ansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Alimente, Unterstützung durch Familienmitglieder, etc. fehlen oder nicht genügen. Neben der Existenzsicherung fördert die Sozialhilfe die wirtschaftliche Selbstständigkeit und die Eingliederung in die Gesellschaft.

- **Persönliche Hilfe**

Persönliche Hilfe heisst Beratung. Das Team der Sozialberatung bietet fachkundige Hilfe an. Wo es zweckmässig ist, vermitteln sie Dienstleistungen anderer, spezialisierter Institutionen. Persönliche Hilfe ist freiwillig, unentgeltlich und an keine Form gebunden.

- **Wirtschaftliche Hilfe**

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann Antrag stellen auf wirtschaftliche Hilfe. Durch die finanziellen Leistungen wird das soziale Existenzminimum sicher gestellt. Dazu gehören unter anderem der Lebensunterhalt, die Miete und gesundheitsbedingte Kosten. Wird wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet, so ist die persönliche Beratung meist ein sehr wichtiger Bestandteil davon. Das heisst, dass die Sozialberatung Sie mit verschiedenen Möglichkeiten und Instrumenten dabei unterstützt, bald wieder selbstständig und unabhängig zu sein.

- **Wie wird die wirtschaftliche Hilfe bemessen?**

Das soziale Existenzminimum wird anhand der verbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Es wird ein persönliches Budget erstellt. Daraus ergibt sich der Lebensbedarf von Ihnen oder Ihrer Familie. Reichen Ihre eigenen Mittel nicht aus, so wird wirtschaftliche Hilfe bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums ausgerichtet.

- **Auskunftspflicht**

Beanspruchen Sie wirtschaftliche Hilfe, dann benötigen wir genaue Auskünfte über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Insbesondere muss der Fürsorge Einsicht in Unterlagen wie Steuerdaten, Mietvertrag, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, usw. gewährt werden. Dies ist wichtig, damit abgeklärt werden kann, ob und wieviel Anspruch Sie haben.

- **Mitwirkungspflicht**

Ein sehr wichtiges Element der sozialen Hilfe ist Ihre persönliche Mitarbeit und Mitwirkung. Beziehen Sie wirtschaftliche Hilfe, müssen Sie alles Ihnen Mögliche und Zumutbare tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe kann deshalb mit Weisungen und Auflagen verbunden werden, die zu erfüllen sind.

- **Rückerstattungspflicht**

In der Regel müssen die ausbezahlten Leistungen nicht zurückerstattet werden. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Sollten Sie beispielsweise dank einer Erbschaft, einer Schenkung, eines Lotteriegewinnes, etc. in günstige Verhältnisse gelangen, könnte eine Rückzahlungspflicht eintreten. In jedem Fall sind die Leistungen aber zurückzuzahlen, wenn sie mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden.

- **Fragen und Auskünfte**

Reichen Ihnen diese Informationen nicht aus? Fragen Sie uns ganz unverbindlich. Wenn Sie sich in einer finanziellen oder persönlichen Notlage befinden, wenden Sie sich frühzeitig und ungeniert an uns und vereinbaren Sie einen Termin. Wir beraten Sie gerne.

Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon	044 928 74 30
Besuch	Goethestr. 16, 8712 Stäfa Sozialberatung im 3. Stock
Montag	8.30 – 11.30 14.00 – 18.30
Dienstag bis Freitag	8.30 – 11.30 14.00 – 16.30